

Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Igel vom 18.05.2016

In der Fassung der I. Änderungssatzung vom 20.06.2021

Der Ortsgemeinderat Igel hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Für die Bestattung von Personen nach § 2 Abs. 2 Friedhofssatzung ist neben den Gebühren ein gesonderter Beitrag aufgrund einer vor der Bestattung abzuschließenden Vereinbarung zu entrichten.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei der Erstbestattung die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese erste Änderung der Satzung vom 18.05.2016 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 21.12.2012 außer Kraft.

Igel, den 20.06.2021

Gez.

**Franz Pauly
Ortsbürgermeister**

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

| | |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte | 400,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihen- oder Kindergrabstätte | 400,00 € |
| 3. Anonyme Gemeinschaftsgrabstätte (Urne) | 700,00 € |
| 4. Anonyme Gemeinschaftsgrabstätte (Sarg) | 1.100,00 € |
| 5. Überlassung einer Rasenurnenreihengrabstätte | 950,00 € |
| 6. Überlassung einer Rasensargreihengrabstätte | 1.350,00 € |

II. Wahlgrabstätten (§ 15 und § 16 Abs. 3 Friedhofssatzung)

| | |
|--|------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts für eine | |
| - einstellige Wahlgrabstätte (Sarg, § 15 FS) | 1.000,00 € |
| - zweistellige Wahlgrabstätte (Urne, § 16 FS) | 1.000,00 € |
| - dreistellige Wahlgrabstätte (Urne, § 16 FS) | 1.500,00 € |
| - vierstellige Wahlgrabstätte (Urne, § 16 FS) | 2.000,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts je Verlängerungsjahr für eine | |
| - einstellige Wahlgrabstätte (Sarg, § 15 FS) | 40,00 € |
| - mehrstellige Wahlgrabstätte, pro Grabstelle (Sarg, § 15 FS) | 40,00 € |
| - zweistellige Wahlgrabstätte (Urne, § 16 FS) | 40,00 € |
| - dreistellige Wahlgrabstätte (Urne, § 16 FS) | 60,00 € |
| - vierstellige Wahlgrabstätte (Urne, § 16 FS) | 80,00 € |
| 3. Umwidmung Reihengrab in einstellige Wahlgrabstätte, zuzüglich der Gebühren nach Punkt II. Nr. 2, 1. Alternative | 200,00 € |

III. Benutzung der Leichenhalle

| | |
|--|---------|
| 1. Für die Aufbewahrung einer Leiche und/oder Urne in der Leichenhalle | 80,00 € |
|--|---------|

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Berechnet wird

| | |
|--|----------|
| 1. für die Beisetzung einer Urne | 200,00 € |
| 2. für die Beisetzung eines Kindersarges | 200,00 € |
| 3. für die Bestattung in einem Normalgrab | 450,00 € |
| 4. für die erste Bestattung in einem Tiefengrab (untere Bestattung) | 600,00 € |
| 5. für die zweite Bestattung in einem Tiefengrab (obere Bestattung) | 450,00 € |
| 6. soweit das Ausheben und Schließen von Gräbern durch gewerbliche Unternehmer vorgenommen wird, sind von dem Gebührenschuldner die hierbei entstehenden Kosten als Auslage zu ersetzen. | |

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Die für das Ausgraben von Leichen und Aschen entstehenden Kosten gemäß § 12 Abs. 6 Friedhofssatzung, sind in voller Höhe von dem Gebührenschuldner als Auslagen zu ersetzen.
2. Für die Wiederbestattung von Leichen und Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach **IV.** erhoben.

Igel, den 20.06.2021

Gez.

Franz Pauly
Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Igel, den 20.06.2021

Gez.

**Franz Pauly
Ortsbürgermeister**